OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602203/2/Bi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Ing B , G, vom 16. November 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 27. September 2017, VerkR96-5597-2016, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, ihm persönlich am 31. Oktober 2017 bei der LPD Steiermark, PI Graz-Andritz, zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei mit Schreiben der BH Kirchdorf/Krems vom 24. Mai 2016 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer den Pkw G am 14. März 2016 um 19.48 Uhr in Wartberg an der Krems auf der A9 bei km 10,600 Richtung Liezen gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist - 21. Juli 2016 - erteilt und er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf beantragt Verfahrenseinstellung mit der Begründung, die Behörde möge erst einmal eine Lenkererhebung durchführen. Er habe das Dokument erst am 2. November 2017 ausgehändigt bekommen, davor sei er in „Ersatzfreiheitshaft“ gewesen. Zur Geschwindigkeitsüberschreitung sind in der Beschwerde insgesamt 23 Fragen angeführt. Der Bf macht Zahlungsunfähigkeit geltend – beigelegt ist ein Kontoauszug, Bankhaus K & Co AG, vom 18.9.2017 mit einem Kontostand von minus 1784 Euro.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw G wurde am 14. März 2016, 19.48 Uhr, auf der A9 bei km 10,600 in Richtung Liezen mit einer Geschwindigkeit von 118 km/h bei erlaubten 100 km/h mittels stationärem Radar MUVR 6FA Nr.216 gemessen. Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 erging seitens der belangten Behörde als Tatortbehörde die Aufforderung an den Bf als Zulassungsbesitzer, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer den Pkw zum oben genannten Zeitpunkt gelenkt habe, oder die Person zu benennen, die die Auskunft

erteilen könne. Der Bf wurde in Kenntnis gesetzt, dass dem Lenker eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 12 km/h (nach Abzug der vorgeschriebenen Toleranzen) zur Last gelegt werde, und er wurde aufmerksam gemacht, dass das Nichterteilen einer Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

Das Schreiben konnte zunächst wegen Ortsabwesenheit des Bf bis 30. Juni 2016 nicht zugestellt werden. Nach einem erfolglosen Zustellversuch am 5. Juli 2016 wurde das Schriftstück mit Beginn der Abholfrist bei der Zustellbasis 8020 mit Beginn der Abholfrist am 6. Juli 2017 hinterlegt, jedoch vom Bf nicht abgeholt, sodass es von der Post an die belangte Behörde retourniert wurde. Die verlangte Lenkerauskunft wurde nicht erteilt.

Die Strafverfügung wegen Übertretung des KFG 1967 vom 2. August 2016 konnte wegen „Ortsabwesenheit bis 21. Februar 2017“ nicht zugestellt werden. In Erfahrung gebracht wurde aber, dass der Bf seit 11. März 1997 an der oben genannten Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
Die Strafverfügung wurde dem Bf am 4. April 2017 beim SPK Graz, PI Andritz, persönlich ausgefolgt. Auf den Einspruch des Bf vom 13. April 2017 mit der Begründung, er habe nie eine entsprechende Anfrage erhalten, folgte die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18. April 2017, dem Bf zugestellt am 8. September 2017 wiederum beim SPK Graz, PI Andritz.
Der Bf berief sich darauf, er habe in seinen Unterlagen keine Lenkererhebung gefunden, die vielleicht bei der Post untergegangen sei. Er sei aber auch viel im Ausland gewesen und könne dazu Unterlagen zur Verfügung stellen und es gebe auch Zeugen. Er benannte aber weder solche noch legte er Unterlagen vor. Er berief sich auf längere Krankheit und beantragte Verfahrenseinstellung, weil er keine Strafe zahlen könne.
Daraufhin erging das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (E 9. Juni 2015, Ro 2015/02/0010, mit Hinweis auf E 19. Dezember 2014, Ra 2014/02/0081) schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung.

Die belangte Behörde ging laut Begründung des Straferkenntnisses davon aus, dass dem Bf die Aufforderung zur Lenkerauskunft am 4. April 2017 persönlich zugestellt worden sei – der im Akt befindliche Rückschein betrifft aber die Strafverfügung vom 2. August 2016, die der Bf bei der PI Andritz eigenhändig übernommen hat.

Allerdings fällt auf, dass normalerweise die an die Adresse des Bf gerichtete Post mit dem Vermerk „ortsabwesend bis ...“ zurückkommt und die Aufforderung zur Lenkerauskunft, die zunächst wegen „Ortsabwesenheit bis 30. Juni 2016“ nicht zugestellt werden konnte, beim zweiten Zustellvorgang ohne jeden Hinweis auf eine Ortsabwesenheit mit Beginn der Abholfrist am 6. Juli 2016 hinterlegt wurde. Damit galt das Schriftstück gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG als zugestellt, auch wenn der Bf es nicht behoben hat und es von der Post an die belangte Behörde zurückgeschickt wurde. Dass der Bf nach dem 30. Juni 2016 weiter ortsabwesend gewesen wäre, hat er nie behauptet und ergibt sich auch aus dem Verfahrensakt nicht. Sein lapidarer Hinweis im Einspruch vom 13. April 2017 gegen die ihm am 4. April 2017 zugestellte Strafverfügung, er habe nie eine entsprechende Anfrage erhalten, reicht diesbezüglich nicht aus.
Laut Rückschein wurde am 5. Juli 2016 eine Verständigung von der Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung des Bf eingelegt, sodass gemäß § 17 Abs. 4 ZustellG die Hinterlegung auch dann gültig blieb, selbst wenn diese – was nie behauptet wurde – entfernt worden sein sollte. Da aus der Benachrichtigung die belangte Behörde als Absender hervorging, hätte sich der Bf bei dieser nach dem hinterlegten Schriftstück erkundigen können, was zumindest im Akt vermerkt worden wäre.
Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hat der Bf von der mit 6. Juli 2016 bewirkten Hinterlegung auch Kenntnis erlangt, diese aber ignoriert und sich letztlich darauf berufen, er habe nie eine Lenkeranfrage erhalten. Damit ist der Beschwerde aber kein Erfolg beschieden.

Die Ausführungen in der Beschwerde beziehen sich ausschließlich auf die der Lenkeranfrage zugrunde liegende Geschwindigkeitsüberschreitung, die aber längst nicht mehr Gegenstand des Tatvorwurfs ist. Die Bemerkung des Bf, „Ich denke,

Sie sollten erst einmal eine Lenkererhebung durchführen“, ist überflüssig. Vielmehr war davon auszugehen, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:
Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5000 Euro Geldstrafe, im Fall deren Uneinbringlichkeit bis zu 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Bf weist bei der belangten Behörde eine einschlägige Vormerkung vom August 2016 auf, die aber aus der Zeit vor der ggst Übertretung stammt. Er weist allerdings bei der LPD Steiermark zwei einschlägige Übertretungen aus dem Jahr 2015 und eine solche vom Mai 2016 auf, die erschwerend zu berücksichtigen waren. Trotzdem liegt die gegenständlich verhängte Strafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, sodass unter Berücksichtigung der Kriterien des § 19 VStG eine Herabsetzung nicht gerechtfertigt ist. Auch ist die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen, wobei das vage Argument des Bf, er könne wegen seiner vielen Investitionen für seinen Geschäftsaufbau die Strafe nicht bezahlen und beantrage daher die Einstellung des Verfahrens, ins Leere geht. Geldmangel ist kein Freibrief für die Begehung von Verwaltungsübertretungen.
Von geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – nämlich der Verkehrssicherheit – oder geringer Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder geringem Verschulden des Bf im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG kann ebenfalls keine Rede sein, sodass auch der Ausspruch einer Ermahnung verwehrt war.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger